



Merkblatt Gewässerschutzbewilligung

Zu allen Baugesuchen mit Formular 3.0 und / oder 4.1

29. Dezember 2016

Sauberes Grundwasser, das heisst sauberes Trinkwasser ist eine unserer wichtigsten Lebensgrundlagen. Der Grundwasserschutz beginnt bereits auf Ihrem Privatgrundstück.

Wenn Sie von der Bauverwaltung aufgefordert werden, Ihrem Baugesuch das Formular 3.0 und / oder 4.1 ausgefüllt beizulegen, ist eine Gewässerschutzbewilligung erforderlich. Die Gewässerschutzbewilligung ist Bestandteil der Baubewilligung.

Grundlagen

Die Planung und Ausführung der Entwässerung muss gemäss nachfolgenden Normen und Merkblättern erfolgen:

- Schweizer Norm SN 592000:2012 „Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung“ (2012)
- VSA-Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ (2002/2008)
- Diverse Merkblätter AWA (Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern) zur Grundstücksentwässerung

Anforderungen an Baugesuche

Damit Ihr Baugesuch für den geplanten Um- oder Neubau bezüglich Gewässerschutz beurteilt werden kann, sind **zwingend** folgende Nachweise und Unterlagen zusammen mit dem Baugesuch einzureichen:

- **Dokumentation Dichtheit / Leitungszustand bestehende Schmutzabwasserleitungen**, wenn im Zuge der baulichen Massnahmen Abwasserinstallationen vorgenommen werden (die Dokumentation hat mittels Kanalfernsehaufnahmen durch eine spezialisierte Firma oder durch den Werkhof der Gemeinde Ringgenberg zu erfolgen)
- **Detaillierter Entwässerungsplan mit bestehender und projektierte Liegenschaftsentwässerung** (Anforderungen an den Entwässerungsplan siehe unten)

Inhalt Entwässerungsplan: bestehende Liegenschaftsentwässerung

Beim Werkhof der Gemeinde Ringgenberg kann ein Ausschnitt des Abwasserleitungskatasters bezogen werden. Die fehlenden Angaben sind durch den Gesuchsteller detailliert zu erheben, auf dem Entwässerungsplan darzustellen und zu dokumentieren (z.B. mit Foto).

Der Entwässerungsplan muss zwingend folgende Angaben zur bestehenden Entwässerung enthalten:

- Verlauf der bestehenden Abwasserleitungen mit Materialangabe und Durchmesser
- Kontroll- und Einlaufschächte, Schlamm-sammler und Sickerschächte mit Durchmesser und Nutztiefe bei den Schlamm-sammlern
- Angabe, wie Dach-, Terrassen- und Vorplatzflächen aktuell entwässert werden

Inhalt Entwässerungsplan: projektierte Liegenschaftsentwässerung

Nachfolgende Angaben müssen für eine Bewilligung zwingend auf dem Entwässerungsplan ersichtlich sein:

- Angabe, welche Flächen im projektierten Zustand wo und wie entwässert werden:
 - Dachflächen mit Vordächern (in m²), Angaben bei jedem Dachablaufrohr
 - Platzflächen (in m²) Einzugsgebiet für jeden Strassenablaufschacht / Rinne
 - Einzugsgebiet (in m²) für jeden Schlamm-sammler
- Angaben bei Platzentwässerung / Strassenablaufschächten (SA):
 - Schachtdurchmesser (siehe SN 592000:2012, Tabelle 7.6.1 „Bemessung Schlamm-sammler“)
 - Nutztiefe (Unterkante Tauchbogen bis dichter Schachtboden)
 - Tauchbogen beim Auslauf
 - Der Strassenablaufschacht darf nur über einen Auslauf verfügen (keine Einläufe gestattet)
- Angaben bei Schlamm-sammlern (SS):
 - Anordnung Einlauf gegenüber Auslauf (Verhinderung Verwirbelung der Verunreinigungen), nur ein Einlauf gestattet
 - Bei Ableitung in Sickerschacht: verschraubbare Schachtabdeckung mit Beschriftung "Schlamm-sammler/Versickerung"
 - Sonstige Angaben analog SA



Einwohnergemeinde Ringgenberg – Goldswil
Hauptstrasse 184, 3852 Ringgenberg

- Angaben bei Kontrollschächten (KS):
Unmittelbar vor dem Anschluss an die Hauptleitung der Gemeinde ist ausserhalb des öffentlichen Terrains ein KS mit einem minimalen Schachtdurchmesser von 80 cm zu erstellen (Angabe mit Schacht- und Deckeldurchmesser)
- Angaben zu Schmutz-, Misch- und Regenabwasserleitungen:
 - Rohrmaterial (PE oder PP)
 - Rohrdurchmesser ausserhalb des Gebäudes (min. 160 mm)
 - Leitungsgefälle
- Anschluss an die Hauptleitung der Gemeinde (falls nicht an einen Kontrollschacht möglich):
 - Der Anschluss muss scheidelbündig oder bei Gemeindeleitungen $\geq \varnothing 500$ im obersten 1/5 erfolgen
 - Der Anschluss muss mit einem Anschlusssystem (z.B. Rehau AWADOCK oder gleichwertig) erfolgen

Regenabwasser wohin?

Eine optimale Grundstücksentwässerung lässt sich in vielen Fällen nur durch eine Kombination verschiedener Massnahmen erreichen. Für nicht verschmutztes Regenabwasser gelten folgende Prioritäten:

1. Priorität: Versickerung

- Breitflächige, diffuse Versickerung (Typ a, direkte Ableitung in eine Grünfläche mit min. 30 cm aktiver Humusschicht)
- Direkte Versickerung über eine unbefestigte Oberfläche (z.B. Schotterrasen, Kies oder Rasengittersteine).
Verbundsteine, Sicker- oder Drainagebelag gelten als versiegelte Flächen und müssen konventionell entwässert werden.
- Versickerung in einer Versickerungsmulde (Typ a)
 - Die Machbarkeit einer Versickerung ist anhand der Versickerungskarte der Gemeinde Ringgenberg abzuklären oder in Zweifelsfällen mit einem Versickerungsversuch, welcher durch eine ausgewiesene Fachperson begleitet und dokumentiert wird, nachzuweisen
 - Das Rückhaltevolumen der Versickerungsmulde ist genügend gross zu dimensionieren
 - Die Versickerungsmulde ist auf dem Entwässerungsplan darzustellen inkl. Angabe der Muldentiefe (Einlaufhöhe Rohr bis Muldensohle), Böschungsneigungen, Bodenaufbau (Oberbodenpassage, min. 30 cm aktive Humusschicht) sowie Kolkschutz beim Einlauf
 - Es darf kein permanenter Wasserzufluss (z.B. Brunnen / Sickerwasser) in die Versickerungsmulde erfolgen (Verschlammung der Sickermulde mit Bewuchs von Moorpflanzen)

2. Priorität: Unterirdische Versickerung (Typ b) in Sickerschächten (SiS)

Diese Art der Versickerung ist nur für Dachabwasser zulässig:

- Die Schachtabdeckung muss verschraubt sein und mit der Aufschrift "Versickerung" erstellt werden.
- Die Schachtabdeckung muss 10 cm über die Terrainoberfläche herausragen.
- Ein Überlauf in eine Abwasserleitung ist nicht gestattet.
- Regenabwasser von Glasdächern, unbeschichteten Metaldächern, begehbare Attikaflächen, Dachterrassen und Balkonen darf nicht unterirdisch versickert werden.

3. Priorität: Anschluss an ein Gewässer (Vorfluter) oder an eine Gemeindeleitung

Falls zwingende Gründe die erste und zweite Priorität verunmöglichen, darf das unverschmutzte Regenabwasser in ein Gewässer eingeleitet oder an eine Regen- oder Schmutzabwasserleitung angeschlossen werden.

Die Einleitung in ein Gewässer erfordert eine separate wasserbaupolizeiliche Bewilligung.

Vorprüfung Ihrer Unterlagen

Bitte kontaktieren Sie frühzeitig die zuständige Stelle der Gemeinde oder reichen Sie Ihre Unterlagen vorgängig zur Vorprüfung ein.

So kann der Entwässerungsplan bereits vor der Baueingabe bereinigt und das Baugesuch anschliessend raschmöglichst bearbeitet resp. bewilligt werden.

Einwohnergemeinde Ringgenberg – Goldswil
Werkhof und Baugruppe
Grueba
3852 Ringgenberg
033 822 16 21 / oder 079 374 80 82